

## Informationen Notengebung im Religionsunterricht

---

Mit dem neuen Schulgesetz erhielten die zuständigen Fachstellen beider Landeskirchen zahlreiche Anfragen seitens kirchlicher Behörden und Religionslehrpersonen in Bezug auf dessen mögliche Auswirkungen auf die Notengebung im Fach Religion.

Eine entsprechende Anfrage an das Erziehungsdepartement ergab, dass es weiterhin in der Entscheidungsbefugnis der kirchlichen Behörden liegt, ob im Fach Religion eine Note erteilt wird oder ob im Zeugnis der Schülerinnen und Schüler der Vermerk „besucht“ eingetragen wird.

Mit dem neuen Schulgesetz sind nur geringe Veränderungen in der „Weisung zu Zeugnissen und Promotionen“ vorgenommen worden, die auf die Notengebung im Religionsunterricht einen Einfluss haben. Sämtliche aktuellen Angaben und Dokumente zur Notengebung sind auf der Homepage des Amts für Volksschule und Sport unter: [www.av.sr.ch/Dienstleistungen/Zeugnis](http://www.av.sr.ch/Dienstleistungen/Zeugnis) zu finden.

Nach wie vor begrüssen es die beiden Landeskirchen, dass das Fach Religion gemäss den Richtlinien der Volksschule benotet wird (siehe Empfehlung der beiden Landeskirchen vom Herbst 2001 im Anhang). Entscheiden sich die kirchlichen Behörden eines Schuldstandortes für eine Notengebung, sind die formalen Beurteilungskriterien der Volksschule zu beachten:

Schulstufe/ Klasse	Zeugnis 1./2. Semester	Beiliegender Lernbericht
<b>1.+2. Primarklasse</b>	-Beurteilung durch Notenzeugnis <i>oder</i> -Beurteilung durch Wortzeugnis <i>oder</i> -Beurteilung durch Zeugnis in freier Form  <i>Zuständigkeit:</i> <i>Klassenlehrperson</i>	Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf muss das Zeugnis des 2. Semesters zwingend durch einen Lernbericht ergänzt werden.
<b>3.-6. Primarklasse</b>  Sowie  <b>1.-3. Oberstufe</b>	-Beurteilung durch Notenzeugnis  <i>Zuständigkeit:</i> <i>Klassenlehrperson</i>	<i>Zuständigkeit:</i> <i>Heilpädagogin/</i> <i>Therapeutin/</i> <i>Logopädin</i>

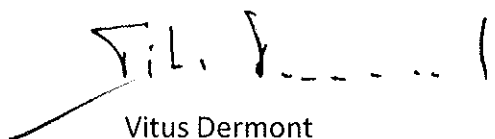
Daraus ergibt sich, dass die örtlichen Schulbehörden zu entscheiden haben, ob in der 1. und 2. Primarklasse ein Noten-, Wort- oder Zeugnis in freier Form zur Anwendung kommt. Dieser Entscheid ist sowohl für die Klassenlehrperson wie auch für die Religionslehrperson im Falle einer Notengebung auf diesen Schulstufen bindend.

Möchte eine Religionslehrperson Bemerkungen zum Lern- Arbeits- und Sozialverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler machen, hat sie zwei Möglichkeiten, dies zu tun:

- a) Sie gelangt mit ihrem Anliegen an die Klassenlehrperson, die die entsprechenden Bemerkungen unter der Rubrik „Lern- Arbeits- und Sozialverhalten“ ins Zeugnis eintragen kann.
- b) Sie verfasst einen Bericht über den Schüler/die Schülerin, der dem Zeugnis beigelegt werden kann.

Die zuständigen Fachstellen beider Landeskirchen empfehlen den Religionslehrpersonen, gemäss den formalen und fachdidaktischen Richtlinien im Fach Religion Beurteilungen vorzunehmen.

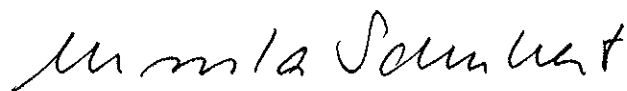
Chur, im Mai 2014



Vitus Dermont

Rektorat der

katholischen Landeskirche GR



Ursula Schubert

Fachstelle Religionspädagogik der

Evangelisch-reformierten Landeskirche GR